

Die Organisierung der Industrie.

Ein neuer Selbstverwaltungskörper für die Metallwirtschaft

Während das Reichswirtschaftsministerium in seiner Denkschrift mehr in großen Zügen ein Wirtschaftsprogramm der Öffentlichkeit unterbreitet hat, schied es sich bereits an, einen wichtigen Punkt seines Programms in Angriff zu nehmen: den Zusammenschluß der Wirtschaft in Selbstverwaltungskörpern unter Reichsaufsicht.

Das Vorgehen der Regierung stützt sich auf den § 3 des Sozialgesetzgesetzes, nach dem die Aufgaben der durch Reichsgesetz geregelten Gemeinwirtschaft dem Reiche, den Gliedstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden können. Nach diesem § 3 werden die Selbstverwaltungskörper vom Reiche beauftragt. Es sollen in diesen Gemeinwirtschaftskörpern Vertreter der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher zusammentreten und zwar jeweils die Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern.

Die Aufgaben, welche den Selbstverwaltungskörpern zugewiesen werden sollen, sind einerseits gutachtlicher Art bei handelspolitischen und steuerpolitischen Fragen, die sich in sachlicher Begrenzung über das ganze Reich erstrecken im Gegensatz zu der bezüglich abgegrenzten Arbeitsweise der bestehenden Handelskammern. Außerdem soll ihnen die Regelung des Außenhandels zufallen, das heißt, die Regelung des Ein- und Ausfuhr einschließlich der Devisenverteilung, also zum Teil Aufgaben, die bisher unter Mitarbeit der Zentralstelle für Ein- und Ausfuhrbewilligung dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr zustanden. Diermit werden Hoheitsrechte des Staats den Vertretern von Handel, Industrie und Gewerbe sowie den Konsumenten in Selbstverwaltung übertragen; anstelle der bisherigen bürokratischen Erledigung sollen mehr und mehr die Arbeiten von Sachverständigen treten. Auch statistische Arbeiten über Ein- und Ausfuhr gehören nach dem Plan zum Aufgabebereich der Zweckverbände. Ebenso sollen diese Selbstverwaltungskörper Maßnahmen zur Regelung des Innenhandels zu treffen haben, u. a. die Vereinbarung von Lieferungsbedingungen und Preisfestsetzungen. Zu einer solchen Maßnahme soll der Staat aber erst dann schreiten, wenn hierzu eine Veranlassung besteht, z. B. dann, wenn die eine oder andere wirtschaftliche Vereinigung durch ein Kartell oder Syndikat sich in Gegensatz zu den Interessen der Allgemeinheit stellt. Ferner liegen im Aufgabebereich der Selbstverwaltungskörper Maßnahmen gegen den illegitimen Handel, Statistil und sonstige Informationen volkswirtschaftlicher Natur. Als einschneidendste Befugnis des Selbstverwaltungskörpers muß aber sein Recht zur Regelung der Produktion bewertet werden. Ihm untersteht in erster Linie die Zuteilung von Rohstoffen, vor allem von Brennstoffen und sonstigen Energieträgern an die Erzeuger, ferner die Unterstützung der Anforderung von Waggons, Tonnage usw., auch Anregung und Beaufsichtigung von Normalisierung, Typisierung, Spezialisierung, also generelle Maßnahmen zur Förderung der deutschen Industrie. Wenn die Notwendigkeit aus volkswirtschaftlichen Gründen sich ergeben sollte, würde den Gemeinwirtschaftskörpern auch die Aufgabe zufallen, die Stilllegung unrentabler Werke oder die Konzeption neuer Werke in Erwägung zu ziehen.

Der Gemeinwirtschaftskörper setzt sich zusammen aus 1. einer Vollversammlung, in der alle Interessentengruppen vertreten sind; sie ist in erster Linie Wahlkörper für die nachstehend benannten Wahlausschüsse und Vertrauensmänner; 2. den Arbeitsausschüssen, die von der Vollversammlung gewählt werden. In jedem Gemeinwirtschaftskörper gibt es einen Außenhandelsausschuß, einen Innenhandelsausschuß und einen Produktionsausschuß; 3. dem Vertrauensmann, der ebenfalls von der Vollversammlung gewählt und vom Reichswirtschaftsministerium als Geschäftsführer des Gemeinwirtschaftskörpers beschäftigt wird; 4. einem Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums mit nur beratender Stimme.

Da ein Aufbau der gesamten Organisation der Selbstverwaltungskörper sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, aber schon mit Rücksicht auf den nahen Frieden ein baldige Arbeitsfähigkeit, namentlich der Außenhandelsausschüsse erforderlich ist, glaubte das Reichswirtschaftsministerium am zweckmäßigsten zu verfahren, indem es zunächst die bestehenden Zentralstellen für Ein- und Ausfuhrbewilligung im Sinne der geplanten endgültigen Organisation neugefaltet. Die so gebildeten Zentralstellen werden in Zukunft als Außenhandelsnebenstellen bezeichnet, und entsprechenden Zweckverbänden bzw. Wirtschaftsgruppen in der endgültigen Organisation der Gemeinwirtschaftskörper zugeteilt. Die Außenhandelsnebenstellen, die ihrer Natur nach zusammengehören, werden in einer gemeinsamen Spitze, der Außenhandelsstelle, zusammengefaßt.

Die für die Gemeinwirtschaft vorgesehene Vollversammlung fehlt den Außenhandelsstellen. Von den Arbeitsausschüssen wird zunächst nur der Außenhandelsausschuß gebildet. Anstelle des Vertrauensmannes und des Kommissars in den Fachverbänden tritt ein vom Reichswirtschaftsministerium zu benennender Reichsbevollmächtigter im Zweckverband ein. Der Außenhandelsausschuß besteht aus Vertretern der Erzeuger, Vertretern des organisierten Handels und der Verbraucher unter paritätischer Beteiligung der organisierten Arbeitnehmer. Die Zahl der Mitglieder des Außenhandelsausschusses soll nicht mehr als 16 betragen. Die Mitglieder bestellt der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung auf Vorschlag der Berufsverbände oder Berufsvertretungen. Zu den Sitzungen des Außenhandelsausschusses, die in den Geschäftsräumen der Außenhandelsstelle stattfinden, ist der Reichskommissar einzuladen; er hat beratende Stimme und das Vetorecht gegen Beschlüsse des Außenhandelsausschusses, sofern durch diese öffentliche Interessen gefährdet werden. In diesem Falle entscheidet der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung entgeltlich. Ebenso nimmt der Bevollmächtigte und sein Vertreter an den Sitzungen teil; sie haben über alle ihr Arbeitsgebiet betreffende Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und die für die Beschlüsse des Außenhandelsausschusses erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Vorläufige Aufgabe des Außenhandelsausschusses ist es, 1. den Bevollmächtigten und seinen Stellvertreter bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zu beraten und zu unterstützen, 2. über grundsätzliche Fragen der Ausfuhr innerhalb des Arbeitsgebietes der Außenhandelsstelle zu beschließen, sobald der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung dem Außenhandelsausschuß die Beschlussfassung hierüber überträgt. Zum Gegenstand der Beschlussfassung durch den Außenhandelsausschuß gehört die Unterverteilung der Ausfuhrkontingente bei den beteiligten Interessenten (Ausfuhrquoten) und die Festsetzung der Ausfuhrmindestpreise. 3. Wünsche und Beschwerden der Interessenten über die Geschäftsführung des Bevollmächtigten entgegenzunehmen und gegebenenfalls mit seiner Stellungnahme dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung vorzulegen. 4. Gutachten über grundsätzliche Fragen der Ein- und Ausfuhr an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu erstatten. Zur Deckung der Verwaltungsunkosten kann die Außenhandelsstelle bzw. Außenhandelsnebenstelle von den Antragstellern Gebühren erheben, deren Höhe der Genehmigung durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterliegt.

Als erster Schritt zur Verwirklichung solcher Pläne ist die vor einigen Wochen erfolgte Gründung des Fachverbandes B der Metallwirtschaft (Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11) aufzufassen. Er bearbeitet die Fragen sämtlicher unedlen Metalle vom Erz bis einschließlich zum Gießfabrikat (mit Ausnahme von Eisen, Mangan- und Ferro-Legierungen), sowie die Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie einschließlich der Fertigfabrikate. Dieser Fachverband umfaßt eine Außenhandelsnebenstelle Ba: Kupfer mit seinen Legierungen, Aluminium, Zinnober, Zinnobererz und Blei mit seinen Legierungen; eine Außenhandelsnebenstelle Bb: Zink; eine Außenhandelsnebenstelle Bc: Zinn, Nickel, Wismut und sonstige hier nicht genannte Metalle und ihre Halbfabrikate (ausgenommen Eisen, Mangan- und Ferrolegierungen), ferner Schmuckwarenindustrie, Edelmetalle und Edelsteine. Zur Deckung der Unkosten sind bei der Außenhandelsnebenstelle die Gebühren bei Zusendung der Ausfuhrbewilligung auf 1/2 Prozent vom Ausfuhrwert bei Edelmetallen und Schmuckwaren auf 1/4 Prozent festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 1 Mark, die durch

Nachnahme erhoben wird. Der Gründung des Fachverbandes B der Metallwirtschaft wird in kürzester Zeit die des Fachverbandes A für Eisenwirtschaft (vom Eisenerz bis zum Halbzeug) und die des Fachverbandes C für Wirtschaft des Eisen- und Metallfertigerzeugnisse folgen. Nach den Plänen des Reichswirtschaftsministeriums werden diese Fachverbände ebenfalls eine weitere Unterteilung erfahren und zwar der Fachverband A nach Produktionsstufen in fünf Zweckverbände, für Eisenerze, Rohisen, Edelstahl, Erzeugnisse des Stahlbundes, Eisen- und Röhrenbau; der Fachverband C soll sachlich geteilt werden in acht Zweckverbände und zwar für Maschinen und Apparate, Fahrzeug- und Flugzeuge, Schiffe und Schiffsmaschinen, Eisenbauten, Waffen und Kleinwaren, Elektroschiff, Feinmechanik und Optil, Metallwaren, Spielwaren und Tonwerkzeuge. Bei einzelnen Zweckverbänden, z. B. bei dem für Eisenerze, dürfte eine bezirkliche Unterteilung zweckmäßig sein, bei anderen, so z. B. bei den Erzeugnissen des Stahlbundes, eine sachliche Unterteilung in Wirtschaftsgruppen (in Halbzeug, Eisenbahnoberbaumaterial, Formeisen, Stabeisen, Draht usw.).

Nach diesem Plan des Reichswirtschaftsministeriums soll der Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper erfolgen. Gleichzeitig läßt das Reichswirtschaftsministerium eine Normalgeschäftsanweisung für die Bearbeitung der Ausfuhrangelegenheiten an die betreffenden Verbände ergehen. Es wäre praktisch gewesen, wenn es diesen konkreten Organisationsplan mindestens gleichzeitig mit seiner Denkschrift der Öffentlichkeit unterbreitet hätte. Denn nur aus ihm läßt sich eine klare Vorstellung gewinnen, in welcher Weise das Reichswirtschaftsministerium die ihm notwendig erscheinende Lösung seiner Aufgaben zu bewältigen gedenkt. Sicherlich verdient dieser konkrete Plan des Reichswirtschaftsministeriums, der ältere Entwürfe zur Organisierung der Übergangswirtschaft austauscht, ernste Beachtung, und nur eine tüchtige sachliche Beurteilung wird ihm gerecht werden können. Bedenken, wie wir sie bei Besprechung der Denkschrift in Nr. 418 mit wenigen Strichen andeuteten, werden sich so und in noch manch anderer Hinsicht sehr ernst erheben. Hervorgehoben mag werden, daß die Stellung des Reichskommissars beim Fachverband trotz seiner nur beratenden Stimme außerordentlich stark ist. Sein Vetorecht vermag alle Beschlüsse des Selbstverwaltungskörpers illusorisch zu machen, denn die Interessen der Allgemeinheit können nach seiner Meinung — er ist Richter in eigener Sache — durch jegliche Tätigkeit des Fachverbandes „gefährdet“ werden; bei einer Dissonanz zwischen Staatskommissar und Selbstverwaltungskörper soll aber die Meinung des Regierungsvertreters maßgebend sein. Das ist ein Punkt der Konstruktion der ja nur als Provisorium gedachten Außenhandelsnebenstelle, der mit Vorsicht betrachtet werden muß. Viel stärkere Bedenken werden sich aber gegen die Kompetenz der endgültigen Selbstverwaltungskörper erheben, die sich auf Stilllegung unrentabler Werke oder auf Konzeptionserteilung für neue Werke erstrecken soll. Hier und in der Grundidee des ganzen Planes scheinen Spannungen zwischen Theorie und Praxis zu entstehen. Denn kann man den Mut haben, in einer Zeit grotesk gesteigerten Materialismus daran zu glauben, daß Interessenten eine Körperschaft bilden können, deren Will immer nur auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet sein soll? Immer wieder erscheint der Typus Mensch unserer Tage als eine falsch eingeschätzte Größe, die die Rechnung verdirbt. Gerade dieser Umstand macht den Erfolg mancher Pläne, manchen Aufbau im Geist zweifelhaft. Alle Organisation wird mit den Menschen zu rechnen haben und prüfen müssen, ob das auf dem Papier Erdenachte nicht in der Realität ein ganz anderes Aussehen mit ganz anderen Wirkungen annehmen könnte.

Mit solchen Bedenken, die in diesem Zusammenhang nur flüchtig erwähnt werden konnten — ausführlichere Erörterung wird erst aktuell, wenn wir wissen, was überhaupt aus Deutschland wird —, soll aber weit abgerückt werden von einem Versuch, wie es gewisse Kreise gegenüber diesem Versuch einzuschlagen pflegen, so auch die Leitung des Hansabunds: mit viel Geschrei und Schlagwörterauswand von vornherein neue Gedanken zu sabotieren und dabei alle wirtschaftlichen Umwälzungen durch den Krieg und alle dadurch entstandenen neuen, gewaltigen Aufgaben zu übersehen. Diese Aufgaben werden auch nicht gelöst durch den Protest der Kleinindustrie (Nr. 436), der einfach die staatliche Autorität negiert. Es ist mehr als seltsam, wie hier der Weg von Anarchie gemieden wird, während bei anderen Gelegenheiten aus diesen Kreisen nur allzu oft der einbringliche Ruf nach Ruhe, Ordnung und einer starken Regierung ertönt.